

Catholischen Bischoffens unverbrüchlich also gehalten, bey Regierung aber eines aus dem Hauß Braunschweig Lüneburg die Administratio Consistorii vnder der special Direction und Verordnung desselben geführt und effectuirt werden, jedoch daß denen Catholischen wider den Friden-Schluß und diser Vergleichung nichts præjudicirt werde.

18. Gleicher Gestalt ob zwar in collationibus & confirmationibus und andern Fällen, wie zuvor und hernach gemeldet, dem Erzbischofflichen Stuel zu Cölln bey Leibzeiten eines Landts-Fürsten Augspurgischer Confession, in Krafft Instrumenti Pacis, etwas mehr zugeäigenet, so solle doch denen Catholischen Bischoffen bey ihrer Regierungs Zeiten dardurch nichts benommen sein, daß sie ihr Bischoffliches Ambt dießfals selbst der Gebühr verrichten.

19. Demnach auch von undencklichen Jahren bey diesem Stifft ein Geistliches Bischoffliches Officialat Gericht gewesen, so deßhalb fundatam jurisdictionem ordinariam tam in Ecclesiasticis quam temporalibus, nicht allein über die Geistliche und Clöster, sondern auch die Weltliche ohne Unterscheidt der Religion hergebracht, solle hinfüro solches conservirt und immerfort erhalten, deme auch sein ungehinderter Lauff gelassen, und die Landts Fürstliche Handt und Nachtruckh gegeben, auch die gebürende Abnützungen und Salaria ausgefolgt, und verstatet werden. Solte sich aber zutragen, daß solches bey Lebzeiten eines auß dem Hauß Braunschweig Lüneburg regierenden Landts Fürsten vacant würde, solle jedesmahl darzu eine Catholische, Geistliche, in Geist- und Weltlichen Rechten gnugsamb erfahrne, und in der Domb-Kirchen wo möglich beneficirte Person, dergestalt angesetzt werden, wie zuvor Paragrapho decimo von dergleichen Officiis so Jurisdictionem annexam haben, gemeldet worden, auch anders nicht destituirt werden, jedoch daß jeglicher Officialis, welcher zugleich auch Rath zu sein pflegt, einem zeitlichen Landts-Fürsten, wie auch dem Domb Capitul mit dießfals gewöhnlichem Auidt allemahl verpflichtet sene. Damit aber wegen der Appellation ein gewisses versehen werde, mögen die Weltliche, wann sie sich beschwerdt befinden, und ad Cameram Imperialem nicht wollen, an einen zeitlichen Landts Fürsten selbst ihren Recursum nehmen, der dann durch special Commissarios die Sach zu cognosciren geneigt sein wirdt. In Catholischen geistlichen Sachen aber, und da Catholische geistliche

liche